

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Guldenthal vom 06. September 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.guldenthal.de> erfolgen
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht: Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
 - Hauptstr. (Alte Schule),
 - Auf dem Woopen (Haus Rung),
 - Naheweinstr. 53,
 - Brückenstraße
 - Naheweinstr. 90(Dorfcenter),
 - Breitenfelserhof, Haus Nr. 9

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages nach Aushang vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden mit verkürzter Frist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Bau- und Friedhofsausschuss
 4. Wegebauausschuss
 5. Wald-, Umwelt-, Kultur- und Tourismusausschuss
 6. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Senioren
- (2) Die Ausschüsse haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied je 1 Stellvertreter/in.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter/innen soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister/in die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4**Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

Folgenden Ausschüssen werden gemäß § 32 Abs. 2 und 3 der GemO Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Bau- und Friedhofsausschuss, in Bausachen bis zu einer Höhe von 5.000,-- Euro.
2. Finanzausschuss
- für die Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen außer in Bauangelegenheiten bis zu einer Höhe von 5.000 €,
3. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Senioren, für die Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen zur Gestaltung und Einrichtung von Kinderspielplätzen bis zu einer Höhe von 3.000,-- Euro.

§ 5**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den/die Ortsbürgermeister/in**

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB.
2. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6**Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag für selbständig tätige Personen wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Ortsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (6) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Die dem/der Ortsbürgermeister/in gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren

Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des/der Bürgermeisters/in der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 23.07.2014 sowie die Änderungssatzung vom 26.08.2016 außer Kraft.

Guldental, den 06.09.2019


Elke Demele
Ortsbürgermeisterin

